

Im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 97/2025 vom 19.02.2025 wurde die 4. Satzungsänderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine veröffentlicht.
Mit dieser Satzung wurde der

§ 32 Zustimmung zu Geschäften

geändert; alle anderen Paragraphen blieben unverändert.

Nachfolgend ist die Lesefassung abgedruckt. In dieser sind sämtliche Satzungsänderungen berücksichtigt

LESEFASSUNG
der Neufassung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Peine
vom 10.12.2021
in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 06.12.2024

Gem. § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine i. d. F der 3. Satzungsänderung vom 09.10.2024 zu ändern und wie hier niedergelegt zu fassen:

Verbandssatzung
des
Wasserverbandes Peine

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die
in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht
werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform)

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Dienstherreneigenschaft	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Aufgabe	3
§ 4 Gemeinwohlorientierung.....	4
§ 5 Unternehmen, Plan.....	4
§ 6 Wasserzweckverband Peine	5
§ 7 Wasserverband Harz-Heide	5
§ 8 Verbandsschau.....	5
§ 9 Wasserlieferung/ Abwasserbeseitigung/ Folgepflicht.....	5
§ 10 Abwasserentsorgungsbedingungen und -satzungen	6
§ 11 Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge	6
§ 12 Verbandsgremien	6
§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes / Entschädigung.....	7
§ 14 Wahl des Vorstandes	7
§ 15 Amtszeit.....	7
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 17 Vorsteher	8
§ 18 Geschäftsführung	8
§ 19 Sitzung des Vorstandes.....	9
§ 20 Beschlussfassung im Vorstand	9
§ 21 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	9
§ 22 Sitzung der Verbandsversammlung	10
§ 23 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung	10
§ 24 Wirtschaftsführung.....	11
§ 25 Wirtschaftsplan	11
§ 26 Tilgung der Verbindlichkeiten	11
§ 27 Prüfen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)	12
§ 28 Entlastung.....	12
§ 29 Anordnungsbefugnis.....	12
§ 30 Dienstkräfte des Verbandes	12
§ 31 Aufsicht.....	13
§ 32 Zustimmung zu Geschäften.....	13
§ 33 Verschwiegenheitspflicht	13
§ 34 Bekanntmachung.....	13
§ 35 Inkrafttreten	14

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Dienstherreneigenschaft

1. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i.S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 - WVG - (Bundesgesetzblatt I S. 405)
2. Er führt den Namen "Wasserverband Peine" (WV).
3. Der Verband hat seinen Sitz in Peine.
4. Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenstatusgesetzes haben.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel, es besteht aus dem Namen des Verbandes in Umschrift und einem symbolischen Wasserhahn.
6. Das Verbandsgebiet ist in einer Karte dargestellt, die Anlage I zu dieser Satzung ist.

§ 2 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften. Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind neben den Gemeinden auch Samtgemeinden, Städte und Landkreise.
2. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Dieses Verzeichnis ist Anlage II der Satzung.
3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
4. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern kann sich auch auf Teilflächen ihres Gebietes erstrecken.

§ 3 Aufgabe

1. Der Verband hat zur Aufgabe
 - a) Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bereitzustellen.
 - b) Abwasser in den Gemeinden und bei anderen Mitgliedern, die ihm diese Aufgabe übertragen haben, zu beseitigen.
 - c) Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich von Abfalldeponien zu betreiben.
 - d) Hochwasserschutz, soweit ihm dies im Einzelfall übertragen worden ist.
 - e) Grundwassermonitoring, soweit ihm dies im Einzelfall übertragen worden ist.
 - f) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Aufgabe nach Buchstabe b).
2. Der Verband kann Versorgungsunternehmen und Gemeinden, die nicht dem Wasserzweckverband Peine angehören, außerhalb seines Verbandsgebietes versorgen.
3. Der Verband kann für Mitglieder Rechte und Pflichten in einem anderen Verband wahrnehmen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

4. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 auch Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben und sonstige Leistungen (z. B. Leistungen im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung im Rahmen des Grundschutzes, wie leitungsggebundene Löschwasserbereitstellung, Löschwasserbedarfsplanung oder Konzeptionierung leitungsungebundener Löschwasservorhaltungen; oder Leistungen im Zusammenhang mit der Klärschlammabeseitigung und -verwertung) für Dritte und Mitglieder übernehmen, soweit ihre Wahrnehmung einem öffentlichen Interesse dient.
5. Der Verband kann nach Maßgabe von § 4a Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserbandsgesetz (Nds. AGWVG) Energie erzeugen.

§ 4 Gemeinwohlorientierung

Der Verband dient dem öffentlichen Wohl, er strebt nicht an Gewinne zu erzielen. Soweit kommunal-abgabenrechtlich zulässige Entgelte erhoben werden, liegt keine Gewinnerzielung in diesem Sinne vor. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 5 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere:
 - a) Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserspeicheranlagen
 - b) Wassertransportleitungen, Reglerstationen und Druckerhöhungsstationen
 - c) Wasserverteilungsanlagen in den Mitgliedsgemeinden, die keine eigenen Verteilungsanlagen besitzen
 - d) Abwassertransportanlagen (Kanäle, Rohrleitungen, Pumpstationen, Reglereinrichtungen)
 - e) Abwasserkläranlagen
 - f) Klärschlammabeseitigungseinrichtungen
 - g) Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken, soweit sie Bestandteil der Abwasserabeseitigungsanlagen sind.
 - h) Sickerwasseranlagen
 - i) Gewässer

Er kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben oder mit anderen gemeinsam betreiben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Grundstücke zur Verlegung von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen kostenlos zu gestatten.
3. Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgabe nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.
4. Der Verband kann Wasser von Wasserlieferanten beziehen, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen oder nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Er kann Abwasser in Anlagen Dritter abgeben. Den Wasserbezug von Wasserlieferanten oder die Abgabe von Wasser hat er durch Verträge sicherzustellen. Desgleichen die Einleitung von Abwasser in Kläranlagen Dritter.

5. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Rahmenplan des Verbandes, der von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Der Plan und das Unternehmen können nur auf Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden.
6. Die Mitglieder, deren Bilanz zum Übertragungszeitpunkt aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziertes Anlagevermögen ausweist, sind berechtigt, diesen Kapitalanteil zum Nennwert des Übertragungszeitpunktes an den Wasserverband Peine zu veräußern. Die Bedingungen der Verzinsung beschließt der Vorstand.
7. Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben an Gesellschaften und an deren Zusammenschlüssen beteiligen, wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung des Verbandes begrenzt.

§ 6 Wasserzweckverband Peine

1. Dem Verband ist der Wasserzweckverband Peine – ein Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) – kooperativ zugeordnet. Dem Wasserverband obliegt die Beschaffung und Bereitstellung des Wassers. Er stellt dem Wasserzweckverband Peine das von diesem benötigte Wasser zur Verfügung. Der Wasserzweckverband Peine verteilt dieses Wasser.
2. Alle Mitglieder, die der Wasserzweckverband Peine mit Wasser versorgt, müssen zugleich auch Mitglieder des Wasserverbandes Peine sein.

§ 7 Wasserverband Harz-Heide

Mit der Gründung des Wasserverbandes Harz-Heide gilt:

Dem Verband ist der Wasserverband Harz Heide – ein Wasserverband nach dem Wasserverbands-gesetz (WVG) – kooperativ zugeordnet. Dem Wasserverband Peine obliegt der Hochwasserschutz, soweit er von den Mitgliedern übertragen worden ist. Der Wasserverband Harz-Heide führt Tätigkeiten im Bereich des Hochwasserschutzes aus.

§ 8 Verbandsschau

Die nach dem WVG vorgeschriebene jährliche Verbandsschau unterbleibt.

§ 9 Wasserlieferung/ Abwasserbeseitigung/ Folgepflicht

1. Der Verband stellt sein Wasser an den jeweiligen Anschlussstellen zur Verfügung.
2. Für Mitglieder ohne eigenes Wasserortsnetz und für die Beseitigung von Abwasser gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung.
3. Der Verband folgt bei der Erschließung von Baugebieten mit seinen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen zeitangepasst den Erschließungsmaßnahmen der Mitglieder.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren gesamten Wasserbedarf beim Verband zu decken, es sei denn, sie haben zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft ihre Wasserversorgung bereits anderweitig geregelt. Sie erfüllen diese Verpflichtung in der Regel, indem sie das Wasser beim Wasserzweckverband Peine beziehen.

§ 10 Abwasserentsorgungsbedingungen und -satzungen

1. Der Verband erlässt Allgemeine Entsorgungsbedingungen und Preise oder, soweit er über die Berechtigung hierzu verfügt, Satzungen über die Abwasserbeseitigung einschließlich der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für die öffentlichen Einrichtungen des Verbandes und der Erhebung von Kommunalabgaben.
2. Der Verband kann im Einzelfall von den Allgemeinen Bedingungen und Preisen bzw. den Satzungen abweichende Bedingungen vereinbaren (z. B. Stark- oder Geringverschmutzer, Straßenentwässerung), sofern dies den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 11 Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge

1. Der Verband deckt seinen Aufwand aus den Entgelten und Abgaben, die er erhebt. Hierzu zählen auch alle vom Wasserzweckverband Peine an den Wasserverband Peine weitergeleiteten Beiträge.
2. Die im Gebiet eines Mitgliedes unmittelbar oder mittelbar erzielten Entgelte und Abgaben gelten als deren Verbandsbeitrag. Sie entsprechen den Kosten, die dem Verband zur Erbringung der ihm obliegenden Leistungen entstehen, und dem Vorteil, den die Mitglieder aus dem Verbandsunternehmen ziehen.
3. Die Wasserbereitstellung (eigene Gewinnung und Zukauf), das Wasserverbundtransportnetz und die Wasserverteilung in allen Ortsnetzen bilden für die Aufwandsrechnung bei der Wasserversorgung jeweils eine Kosteneinheit. Für Mitglieder, die nicht an das Verbundtransportnetz angeschlossen sind, kann eine gesonderte Kostenrechnung in Form eines Beitragsbescheides erstellt werden.
4. Bei der Abwasserbeseitigung werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert aus der rechnerischen Zusammenfassung aller Einrichtungen im Mitgliedsgebiet zu einer Betriebseinheit errechnet. Für andere Mitglieder erfolgt eine entsprechende Kostenrechnung. § 25, Abs. 3 gilt entsprechend.
5. Mit der Gründung des Wasserverbandes Harz-Heide gilt:
Beim Hochwasserschutz werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert aus der Kostenrechnung des Wasserverbandes Harz-Heide errechnet. Dies gilt im gleichen Maße für die weiteren beim Wasserverband Peine anfallenden Kosten. Die Mitglieder erstatten die Kosten über Verbandsbeiträge.
6. Der Verband kann von seinen Mitgliedern eine Kapitalumlage oder eine Betriebsmittelumlage erheben, wenn dies zur ordnungsgemäßen Fortführung seiner Aufgaben unabweisbar notwendig ist.
7. Die Umlage ist von dem Mitglied oder den Mitgliedern zu tragen, dem bzw. denen die ursächliche kostenrechnende Einrichtung zugerechnet ist.

§ 12 Verbandsorgane

1. Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung. Beide sind zugleich die entsprechenden Verbandsorgane des zugeordneten Wasserzweckverbandes Peine. Für Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Verbänden ist den Verbandsorgane Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB erteilt.
2. Der Wasserverband Harz-Heide hat eigene, von Abs. 1 unabhängige Organe.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes / Entschädigung

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher, Vertretern der Mitglieder und zwei Vertretern der Beschäftigten zusammen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Jedes Verbandsmitglied stellt ein Vorstandsmitglied und einen persönlichen Vertreter. Die Beschäftigten des Verbands stellen jeweils zwei Vorstandsmitglieder und zwei persönliche Vertreter. Der Verbandsvorsteher ist ein zusätzliches Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht. Der Verbandsvorsteher kann auch Vorstandsmitglied einer Kommune sein, in der er ein politisches Amt ausübt; übt er kein politisches Amt in der Kommune mehr aus, entsteht für die entsprechende Kommune ein neues Vorschlagsrecht zur Wahl eines Vorstandsmitglieds. Mitglieder, die dem Verband nur die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen, stellen gemeinsam ein Vorstandsmitglied.
3. Drei Vorstandsmitglieder werden zu Stellvertretern des Vorstehers gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigung und die Erstattung von Verdienstausschlag. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung (Vergütung). Über die Höhe der Sitzungsgelder, der Fahrtkostenentschädigung und der Aufwandsentschädigungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats, nach Eingang der Anzeige und unter Angabe der Gründe, widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit

1. Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wird für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund des Vorschlagsrechts nach § 13 Abs. 2 Satz 4 gewählt wird, gilt für seine Amtszeit Absatz 2 entsprechend. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers bleibt unberührt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch Satzung oder durch Beschluss der

Verbandsversammlung übertragen sind. Der Vorstand erlässt eine Zuständigkeitsordnung, die die Zuständigkeit des Vorstehers und der Geschäftsführung abgrenzt.

2. Mit der Gründung des Wasserverbandes Harz-Heide gilt:
Soweit dem Wasserverband Peine ein Vorschlagsrecht für den Vorstand des Wasserverbandes Harz-Heide zusteht, berücksichtigt er dabei die Vorschläge der Mitgliedskommunen, die dem Verband die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen haben.
3. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und stellt dabei den Wirtschaftsplan und dessen Nachträge sowie die Stellenübersicht auf.
4. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatz verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Vorsteher

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Er bereitet mit der Geschäftsführung die Vorstandsbeschlüsse vor und überwacht deren Ausführung.
2. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Nachweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 18 Geschäftsführung

1. Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern besteht.
2. Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung. Einzelheiten regelt eine Zuständigkeitsordnung, die der Vorstand erlässt.
3. Mit der Gründung des Wasserverbandes Harz-Heide gilt:
Die Geschäftsführung soll zugleich Geschäftsführung des Wasserzweckverbandes Peine und des Wasserverbandes Harz-Heide sein. Insoweit ist ihr Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) erteilt.

§ 19 Sitzung des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Peine „www.wvp-online.de“ im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies dem Vorsteher und dem persönlichen Vertreter mit.

§ 20 Beschlussfassung im Vorstand

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie soll in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 21 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere für:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
6. Festsetzung von Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und Erlass von Satzungen für die Abwasserbeseitigung.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von Allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Sitzungsgeldern und Vergütungen für Vorstandsmitglieder.

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, soweit sie nicht nach feststehenden Regeln oder allgemeinen Tarifen abgeschlossen werden.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 22 Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Peine „www.wvp-online.de“ im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der Verbandsvorsteher hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
3. Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das der Wasserzweckverband Peine für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr erzielt hat. Auf je angefangene 52.000 € entfällt eine Stimme. Dies gilt entsprechend für die Lieferung in ein eigenes Wasserortsnetz eines Mitglieds. Für Mitglieder, in denen der Verband auch die Abwasserentsorgung betreibt, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenzahl. Entspricht der Verband bei einem Mitglied lediglich das Abwasser, wird das Entgelt fiktiv so berechnet, als hätte der Wasserzweckverband Peine zu seinen Bedingungen das Mitglied mit Wasser versorgt. Dies gilt analog auch für neue Mitglieder für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Nimmt der Verband für ein Mitglied andere Aufgaben als nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c wahr, richtet sich die Zahl seiner Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Höhe des Entgeltes, das an den Verband gezahlt wird.
4. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens und der Verbandsaufgabe ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
6. Zur Beschlussfassung von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung in Ausübung der von den Mitgliedsgemeinden auf den Verband übergegangenen Satzungsbefugnis sind nur kommunale Körperschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihrerseits ihr Stimmrecht allein von kommunalen Körperschaften ableiten, stimmberechtigt.

7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.
8. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 24 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung finden die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 und 19 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2018, S. 172 in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß Anwendung.

§ 25 Wirtschaftsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne sind für die Betriebszweige Wasser und Abwasser sowie Hochwasserschutz je gesondert aufzustellen.
3. Die Abwasseranlagen und -einrichtungen jedes Mitglieders werden zu einer selbstständigen Betriebseinheit zusammengefasst. Für sie werden gesonderte Kostenrechnungen geführt und gesonderte Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt. Haben sich mehrere Mitglieder entschlossen, eine gemeinsame Betriebseinheit zu bilden, erfolgt als Nachweis im Wirtschaftsplan hierfür eine Zusammenfassung der vorgenannten Pläne, ohne Abbildung der Auswirkungen für jedes einzelne Mitglied.
4. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. War die Verbandsversammlung in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, ruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Tilgung der Verbindlichkeiten

Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 27 Prüfen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)

1. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des vergangenen Wirtschaftsjahres nach den Bestimmungen der EigBetrVO vom 12.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung auf.
2. Die Prüfung nimmt die Prüfstelle vor.
3. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 - a) zu prüfen,
 1. ob nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 2. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 3. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
 - b) das Ergebnis der Prüfstelle (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
4. Der Vorstand kann eine weitere von ihm zu bestimmende Stelle mit einer Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beauftragen.

§ 28 Entlastung

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29 Anordnungsbefugnis

1. Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1979 i. d. F. vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 70 des Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Neufassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, 316) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Dienstkräfte des Verbandes

1. Der Vorstand stellt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Stellenübersicht auf.
2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter für Beamte.
3. Der Geschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter der Beschäftigten.

§ 31 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover.

§ 32 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. € überschreiten und für Darlehen, die die Gesamtsumme von insgesamt 55 Mio.€ im Wirtschaftsjahr übersteigen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33 Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden verbandsinternen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34 Bekanntmachung

1. Satzungen nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz und nach § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes werden nach den Rechtsvorschriften bekanntgemacht, die jeweils für die Bekanntmachung von kommunalen Satzungen gelten.
2. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Peine im Amtsblatt des Landkreises Peine. Nachrichtlich hat eine Bekanntgabe im Internet unter der Adresse: www.wvp-online.de zu erfolgen. Auf diese nachrichtliche Bekanntgabe ist in den örtlichen Tageszeitungen des betroffenen Verbandsgebietes hinzuweisen.

§ 35 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01.01.2021 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Peine, 10.12.2021

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

.....

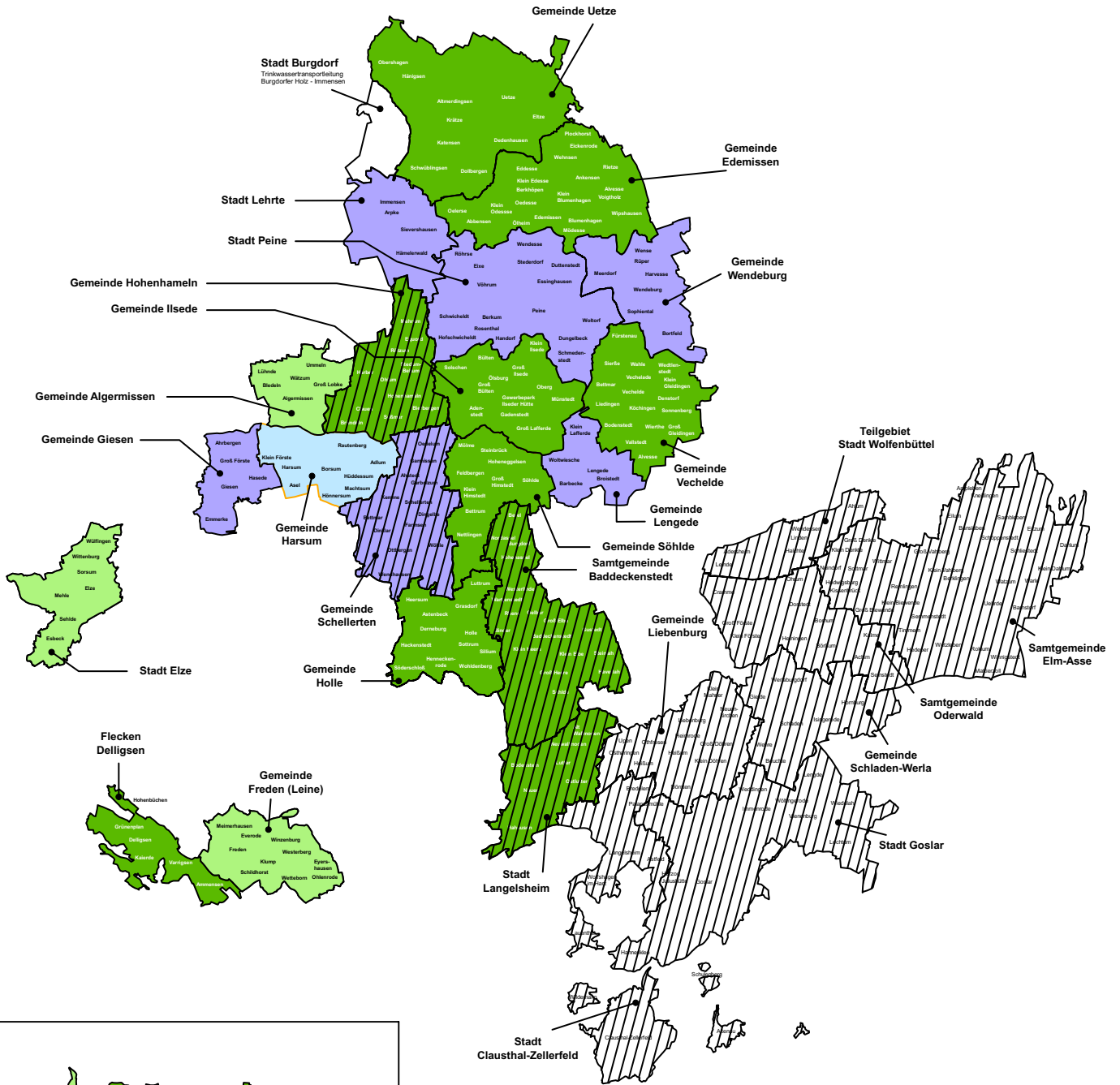
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 16.07.2001, Seite 151
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 17 vom 15.08.2001, Seite 477

1. Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 23 vom 01.11.2001, Seite 221
sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 10 vom 08.05.2002, Seite 390
2. Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 5 vom 01.03.2002, Seite 49
sowie im Amtsblatt für den RB Hannover Nr. 9 vom 21. 04 2002, Seite 366
3. Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.2002, Seite 155
sowie im Amtsblatt für den RB Hannover Nr. 22 vom 23.10.2002, Seite 641
4. Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 3 vom 03.02.2003, Seite 42
sowie im Amtsblatt für den RB Hannover Nr. 6 vom 12.03.2003, Seite 216
5. Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 13 vom 01.07.2004, Seiten 157-159
sowie im Amtsblatt für den RB Hannover Nr. 15 vom 28.07.2004, Seiten 393-394
6. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 21/2005, Seiten 489-490
7. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 41/2005, Seiten 844-845
8. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 8/2007, Seiten 141-142
9. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 4/2009, Seiten 98-99
10. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 3/2010, Seiten 62-63
11. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 1/2012, Seite 11 u. Anlage
12. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 4/2013, Seite 80 u. Anlage
13. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 3/2014, Seite 84
14. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 21/2014, Seite 426
15. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 23/2014, Seite 447
16. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 3/2015, Seite 96
17. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5/2016, Seite 147
18. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 1/2017, Seite 27
19. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 1/2018, Seite 6
20. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 13/2018, Seite 239
21. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 44/2018, Seite 1564
22. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 13/2019, Seite 598
23. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 49/2019, Seite 1842
24. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 57/2020, Seite 1660
25. Änderung und Neufassung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 2/2022, Seite 89

1. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 2/2022, Seite 89
2. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 2/2023 Seite 58
3. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 485/2024
4. Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 97/2025

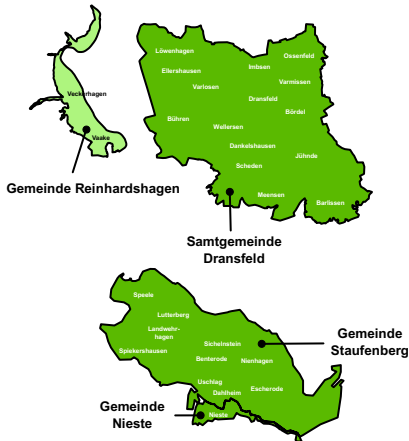
Anlage I zur Satzung: Verbandskarte

Anlage II zur Satzung: Mitgliederverzeichnis



Betriebszweig (Stand: 01.07.2022) geprüft: M. Wittmann

- Trinkwasser und Abwasser
- Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz
- Trinkwasser
- Trinkwasser und Hochwasserschutz
- Abwasser
- Hochwasserschutz
- Trinkwasserliefervertrag



Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Peine

(Anlage zur Satzung Stand: 29.06.2022)

1. Gemeinde Ilsede (Trinkwasser, Abwasser)

Ortsteile	Adenstedt Bülten Gadenstedt Gr. Bülten Groß Ilsede Groß Lafferde Klein Ilsede Münstedt Oberg Ölsburg Solschen
-----------	---

2. Gemeinde Lengede (Trinkwasser)

Ortsteile	Klein Lafferde Broistedt Barbecke Lengede Woltwiesche
-----------	---

3. Stadt Peine (Trinkwasser)

Ortsteile	Peine Handorf Stederdorf Duttenstedt Essinghausen Schmedenstedt Berkum Rosenthal Schwicheldt Vöhrum Wendesse Dungelbeck Woltorf Eixe Röhrse
-----------	---

4. Gemeinde Wendeburg (Trinkwasser)

Ortsteile	Wendeburg Meerdorf Rüper Harvesse Bortfeld Sophiental Wense
-----------	---

5. Gemeinde Edemissen (Trinkwasser, Abwasser)

Ortsteile
Edemissen
Abbensen
Oedesse
Blumenhagen
Mödesse
Wipshausen
Oelerse
Alvesse
Voigtholz
Eddesse
Rietze
Plockhorst
Eickenrode
Wehnsen

6. Gemeinde Uetze (Trinkwasser, Abwasser)

Ortsteile
Uetze
Altmerdingsen
Hänigsen
Katensen
Dedenhausen
Dollbergen
Obershagen
Eltze
Schwüblingsen

7. Gemeinde Vechelde (Trinkwasser, Abwasser)

Ortsteile
Vechelde
Sierße
Bettmar
Liedingen
Wierthe
Bodenstedt
Vallstedt
Alvesse
Vechelade
Fürstenau
Köchingen
Wahle
Denstorf
Gr. Gleidingen
Kl. Gleidingen
Sonnenberg
Wedtlenstedt

8. Gemeinde Söhlde (Trinkwasser, Abwasser)

Ortsteile	Hoheneggelsen Steinbrück Groß Himstedt Klein Himstedt Bettrum Nettlingen Feldbergen Mölme Söhlde
-----------	--

9. Samtgemeinde Baddeckenstedt (Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz)

Gemeinde Baddeckenstedt	Ortsteile	Baddeckenstedt Oelber am weißen Wege Binder Rhene Wartjenstedt
Gemeinde Burgdorf	Ortsteile	Burgdorf Berel Nordassel Hohenassel Westerlinde
Gemeinde Elbe	Ortsteile	Groß Elbe Klein Elbe Gustedt
Gemeinde Haverlah	Ortsteile	Haverlah Steinlah
Gemeinde Heere		
Gemeinde Sehnde		

10. Gemeinde Schellerten (Trinkwasser, Hochwasserschutz)

Ortsteile	Oedelum Ahstedt Garmissen-Garbolzum Kemme Dingelbe Farmsen Dinklar Ottbergen Wendhausen Wöhle Schellerten Bettmar
-----------	--

11. Gemeinde Hohenhameln (Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz)

Ortsteile Hohenhameln
Mehrum
Equord
Stedum-Bekum
Bierbergen
Soßmar
Harber
Ohlum
Rötzum
Clauen
Bründeln

12. Stadt Lehrte (Trinkwasser)

Ortsteile Immensen
Arpke
Sievershausen
Hämelerwald

13. Gemeinde Freden (Leine) (Abwasser)

Ortsteile Everode
Freden
Meimerhausen
Eyershausen
Ohlenrode
Wetteborn
Klump
Schildhorst
Westerberg
Winzenburg

**14. Stadt Langelsheim
(Trinkwasser, Abwasser,
Hochwasserschutz)**

Stadtteile Lutter am Barenberge
Nauen
Ostlutter
Alt Wallmoden
Bodenstein
Neuwallmoden
Hahausen

(Hochwasserschutz)

Stadtteile Langelsheim
Astfeld
Bredelem
Bergstadt Lautenthal
Wolfshagen im Harz

15. Stadt Elze (Trinkwasser, Abwasser)

Ortsteile Elze
Esbeck
Mehle
Sehlde
Sorsum
Wittenburg
Wülfingen

16. Gemeinde Holle (Trinkwasser, Abwasser)

Ortsteile	Derneburg Grasdorf Hackenstedt Heersum Henneckenrode Holle Luttrum Sillium Söder Sottrum
-----------	---

17. Gemeinde Staufenberg (Trinkwasser, Abwasser)

Ortsteile	Benterode Dahlheim Escherode Landwehrhagen Lutterberg Nienhagen Sichelstein Speele Spiekershausen Uschlag
-----------	--

18. Samtgemeinde Dransfeld (Trinkwasser, Abwasser)

Gemeinde Bühren

Gemeinde Jühnde

Gemeinde Niemetal

Stadt Dransfeld

Gemeinde Scheden

Ortsteile	Barlissen Jühnde
Ortsteile	Ellershausen Imbsen Löwenhagen Varlosen
Ortsteile	Bördel Dransfeld Ossenfeld Varmissen
Ortsteile	Dankelshausen Meensen Scheden

19. Gemeinde Algermissen (Abwasser)

Ortsteile	Algermissen Bledeln Groß Lobke Lühnde Ummeln Wätzung
-----------	---

20. Flecken Delligsen (Trinkwasser, Abwasser)

Ortsteile
Ammensen
Delligsen
Grünenplan
Hohenbüchen
Kaierde
Varrigsen

21. Gemeinde Giesen (Trinkwasser)

Ortsteile
Ahrbergen
Emmerke
Giesen
Groß Förste
Hasede

22. Gemeinde Liebenburg (Hochwasserschutz)

Ortsteile
Dörnten
Groß Döhren
Heißum
Klein Döhren
Klein Mahner
Liebenburg
Neuenkirchen
Ostharingen
Othfresen
Upen

23. Gemeinde Schladen-Werla (Hochwasserschutz)

Gemeinde Schladen Ortsteile
Beuchte
Isingerode
Schladen
Wehre

Gemeinde Homburg
Gemeinde Gielde
Stadt Homburg
Gemeinde Werlaburgdorf

24. Samtgemeinde Oderwald (Hochwasserschutz)

Gemeinde Börßum Ortsteile
Achim
Börßum
Bornum
Kalme
Seinstedt

Gemeinde Cramme
Gemeinde Dorstadt
Gemeinde Flöthe Ortsteile
Groß Flöthe
Klein Flöthe

Gemeinde Heinigen
Gemeinde Ohrum

25. Stadt Goslar (Hochwasserschutz)

Ortsteile	Immenrode Lengde Lochtum Vienenburg - Wöltingerode Weddingen Wiedelah Kernstadt Goslar Hahndorf Hahnenklee-Bockswiese Jerstedt Oker
-----------	---

26. Stadt Wolfenbüttel (Hochwasserschutz)

Ortsteile	Adersheim Ahlum Halchter Leinde Linden Wendessen Wolfenbüttel
-----------	---

27. Gemeinde Nieste (Hessen) (Trinkwasser, Abwasser)

28. Gemeinde Reinhardshagen (Hessen) (Abwasser)

29. Stadt Clausthal-Zellerfeld (Hochwasserschutz)

Ortsteile	Clausthal Zellerfeld und Buntenbock mit den Exklaven Dammhaus, Johanneser Kurhaus, Johanneser Schacht, Polsterberg und Polstertal Altenau/Schulenberg i.O. mit den Exklaven Baste, Eckertal, Eckertalsperre, Gemkental, Torfhaus, Ahrendsberg, Festenburg, Oberschulenberg, Wiesenberg, Okerstausee, Ahrendsberg und Große Romke Wildemann mit der Exklave Spiegeltal
-----------	--

30. Samtgemeinde Elm-Asse (Hochwasserschutz)

Gemeinde Dahlum	Ortsteile	Groß Dahlum Klein Dahlum
Gemeinde Denkte	Ortsteile	Groß Denkte Klein Denkte Neindorf Sottmar
Gemeinde Hedeper	Ortsteile	Hedeper Wetzleben
Gemeinde Kissenbrück	Ortsteile	Hedwigsburg Kissenbrück

Gemeinde Kneitlingen	Ortsteile	Ampleben Bansleben Eilum Kneitlingen
Gemeinde Remlingen-Semmenstedt	Ortsteile	Groß Biewende Klein Biewende Remlingen Semmenstedt Timmern
Gemeinde Roklum Gemeinde Schöppenstedt	Ortsteile	Eitzum Sambleben Schliestedt Schöppenstedt (mit Küblingen)
Gemeinde Uehrde	Ortsteile	Barnstorf Uehrde Warle Watzum
Gemeinde Vahlberg	Ortsteile	Berklingen Groß Vahlberg Klein Vahlberg
Gemeinde Winnigstedt	Ortsteile	Mattierzoll Winnigstedt
Gemeinde Wittmar		